

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0100/2014
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Barbara Beukert

Datum:	11.09.2014
Aktenzeichen:	22 31 09

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	14.10.2014		z.K. m. FL					
Ortschaftsrat Barleben	16.10.2014		x	-	-	17	0	0
Ortschaftsrat Ebendorf	21.10.2014		x	-	-	8	0	0
Finanzausschuss	20.10.2014		x	-	-	6	0	0
Hauptausschuss	23.10.2014		x	-	-	6	0	0
Gemeinderat	30.10.2014		x	-	-	14	2	0
Gemeinderat	01.12.2014		x	-	-	16	3	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)
---------------	----------------	-------------	-----------------	----------------------	--------------------	----------------	--------------

Gegenstand der Vorlage:

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Barleben ab 01.01.2015

Keindorff

Siegel

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen.

Hier hat die Gemeinde die Pflicht, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

Es ist daher erforderlich die Satzung über die Erhebung der

Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Barleben ebenfalls zu überarbeiten.

Bisher veranlagter Mietzins:

- | | |
|---|--------|
| a) für Wohnungen mit Bad und/oder Dusche Innen-WC und Heizung je m ² Wohnfläche | 3,45 |
| € | |
| b) für Wohnungen mit Bad und/oder Dusche Innen-WC ohne Heizung je m ² Wohnfläche | 3,00 € |
| c) für alle übrigen Wohnungen je m ² Wohnfläche | 2,50 € |

Bei der Berechnung der Ansätze wird der Wert nach Buchstabe b verwendet, da sich in diesem Bereich die meisten Zweitwohnungen zur Bewertung befinden.

Die Einnahmen würden sich von derzeit gemäß Satzung aus 2009 von 31.100,00 € auf 43.500,00 € bei geänderter Berechnungsgrundlage erhöhen.

Die Entwicklung würde sich demnach wie folgt darstellen:

Ansatz 2015	Mittelfristige Planung			Langfristige Kalkulation				
	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
31000	31000	31000	31000	31000	31000	31000	31000	31000
43500	43500	43500	43500	43500	43500	43500	43500	43500

Insgesamt wird sich im Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2023 ein Mehrertrag in Höhe vom 112.500 Euro ergeben.

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt auf Grundlage § 84 (2) KVG.

Rechtsgrundlage:

§§ 8 und 99 KVG LSA

§§ 2 und 3 KAG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	75,00 €
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder
---	--------------------------------------	--------------------	--

		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen		kalkulatorische Kosten)
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Barleben